

Mitteilungsblatt

Herausgeber:
Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

Nr. 136

01. Dezember 2006

Inhalt:

7 Seiten

Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft
an der Kunsthochschule Berlin Weißensee

Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft an der Kunsthochschule Berlin Weißensee

Vom 30. Oktober 2006

Das Studierendenparlament der Kunsthochschule Berlin Weißensee hat aufgrund von § 19 Abs. 3 Nr. 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 06. Juli 2006 (GVBl. S. 713) am 30. Oktober 2006 folgende Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft der Kunsthochschule Berlin Weißensee beschlossen*:

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Termine und Fristen

II. Wahl zum Studierendenparlament

- § 3 – Wahlverfahren
- § 4 – Wahlbekanntmachung
- § 5 – Wählerinnen- und Wählerverzeichnis
- § 6 – Wahlvorschläge
- § 7 – Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- § 8 – Stimmzettel
- § 9 – Wahlzeitung
- § 10 – Wahlbenachrichtigung
- § 11 – Wahldurchführung
- § 12 – Urnenwahl
- § 13 – Gültigkeit der Stimmzettel
- § 14 – Feststellung des Wahlergebnisses
- § 15 – Wahlanfechtung
- § 16 – Wiederholungswahl
- § 17 – Aufbewahrung von Wahlunterlagen

III. Urabstimmung

- § 18 – Bekanntmachung der Urabstimmung
- § 19 – Durchführung der Urabstimmung

IV. Wahlen in Organen der Studierendenschaft

- § 20 – Zuständigkeit
- § 21 – Angaben zu Wahlbewerberinnen und -bewerbern
- § 22 – Wahldurchführung
- § 23 – Wahlbekanntgabe, Wahlprüfung

V. Schlussbestimmungen

- § 24 – Inkrafttreten

I. Allgemeines

- § 1 – Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Wahl des Studierendenparlaments, die Durchführung von Urabstimmungen im Bereich der Studierendenschaft sowie Wahlen innerhalb der Organe der Studierendenschaft der Kunsthochschule Berlin Weißensee, soweit diese nicht durch gesonderte Rechtsvorschrift geregelt sind.

- § 2 – Termine und Fristen

(1) Wahlen zum Studierendenparlament und Urabstimmungen dürfen nicht in der vorlesungsfreien Zeit und der ersten oder letzten Woche der Vorlesungszeit durchgeführt werden.

*Bestätigt SenWissKult mit Schreiben HA 1 vom 20. November 2006

(2) Fristen bei der Wahl zum Studierendenparlament werden nur durch die akademischen Weihnachtsferien, bei Urabstimmungen zusätzlich durch die vorlesungsfreie Zeit gehemmt.

(3) Als Werktage gelten Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag ausschließlich gesetzlicher Feiertage.

(4) Soweit in dieser Ordnung Fristen genannt sind, enden sie am letzten Tag um 15:00 Uhr. Endet eine Frist nicht an einem Werktag, so ist für die Fristwahrung der nächste Werktag, bei rückläufiger Fristberechnung der vorhergehende Werktag, maßgebend.

(5) Die in den §§ 4 bis 6 genannten Fristen können in begründeten Ausnahmefällen bis auf die Hälfte verkürzt werden.

II. Wahl zum Studierendenparlament

§ 3 – Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gem. § 2 Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung (HWGVO) gewählt. Wird nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, so gelten die Grundsätze der Mehrheitswahl.

(2) Bei Mehrheitswahl hat die Wählerin oder der Wähler so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 4 – Wahlbekanntmachung

(1) Der studentische Wahlvorstand setzt die Wahltermine fest und macht sie spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag bekannt.

(2) Die Wahlbekanntmachung enthält neben der Mitteilung der Wahltermine Angaben über

1. Gegenstand und Art der Wahl,
2. Wahlberechtigung,
3. Wählbarkeit,
4. Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis,
5. Einspruch gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis,
6. Abgabefrist und Form der Wahlvorschläge,
7. Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
8. Ort und Öffnungszeiten der Wahlräume.

§ 5 – Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

(1) Der Studentische Wahlvorstand stellt eine Liste mit Vor- und Familiennamen aller Wahlberechtigten (Wählerinnen- und Wählerverzeichnis) auf. Er wird dabei durch die zuständige Stelle der Hochschulverwaltung unterstützt.

(2) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist für mindestens zehn Werktage zur Einsicht auszulegen. Die Auslegungsfrist endet jedoch spätestens mit dem Ende der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge gem. § 6 Abs. 4.

(3) Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter kann während der Auslegungsfrist beim Studentischen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die oder der Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(4) Der Studentische Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche. Er nimmt die Berichtigung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses vor, die auf Grund der Einsprüche oder eigener Feststellung erforderlich sind.

(5) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird vom Studentischen Wahlvorstand vor Beginn der Wahlhandlung abgeschlossen.

§ 6 – Wahlvorschläge

(1) Ein Wahlvorschlag muss mindestens fünf Bewerberinnen oder Bewerber enthalten. Er bedarf der Unterstützung von mindestens zehn Wahlberechtigten, wobei die Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig als Unterstützung für den Wahlvorschlag gelten. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber sowie jede Unterstützerin oder jeder Unterstützer muss ihre oder seine Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären.

(2) Wahlvorschläge sind gut lesbar (Handblock- oder Maschinenschrift) auf dem vom Studentischen Wahlvorstand herausgegebenen Formblatt beim Studentischen Wahlvorstand einzureichen. Sie müssen über jede Bewerberin oder jeden Bewerber mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Studiengang,
3. Semesterzahl,
4. Matrikelnummer.

(3) Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann sich nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. Bewerberinnen oder Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen als Bewerberinnen oder Bewerber genannt sind, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(4) Die Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge endet am 14. Tag vor dem ersten Wahltag. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Wahlvorschlag nicht mehr zurückgezogen werden.

§ 7 – Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

(1) Der Studentische Wahlvorstand beschließt über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Vorschriften des § 6 nicht entsprechen, dürfen nicht zugelassen werden.

(2) Wird ein Wahlvorschlag wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen in § 6 Abs. 2 nicht zugelassen, so ist den Bewerberinnen und Bewerbern auf diesem Wahlvorschlag Gelegenheit zur Heilung innerhalb der in Abs. 5 genannten Frist zu geben.

(3) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge bei einer personalisierten Verhältniswahl wird vom Studentischen Wahlvorstand durch Losentscheid festgelegt. Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, ordnet der Studentische Wahlvorstand alle Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge.

(4) Der Studentische Wahlvorstand macht die zugelassenen Wahlvorschläge ohne die Matrikelnummern unverzüglich bekannt.

(5) Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlags kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb von drei Werktagen nach der Bekanntmachung beim Studentischen Wahlvorstand Einspruch einlegen. Dieser entscheidet über den Einspruch.

§ 8 – Stimmzettel

(1) Bei personalisierter Verhältniswahl sind die zugelassenen Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel in der gem. § 7 Abs. 3 festgelegten Reihenfolge aufzuführen.

(2) Im Fall einer Wahl gem. § 3 Abs. 2 sind die Namen der Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

§ 9 – Wahlzeitung

Der Studentische Wahlvorstand gibt eine Wahlzeitung heraus. Diese enthält neben den Wahlvorschlägen allgemeine Hinweise zum Wahlverfahren sowie Angaben zu Ort und Öffnungszeiten der Wahlräume.

§ 10 – Wahlbenachrichtigung

(1) Spätestens zehn Werktage vor dem ersten Wahltag wird eine Benachrichtigung über die Wahl am schwarzen Brett der Kunsthochschule Berlin Weißensee ausgehängt. Diese enthält allgemeine Hinweise zum Wahlverfahren sowie Angaben zu Ort und Öffnungszeiten der Wahlräume.

§ 11 – Wahldurchführung

(1) Die Wahl zum Studierendenparlament wird als Urnenwahl gem. § 12 durchgeführt. Eine Briefwahl findet nicht statt. Für die Wahlhandlung sind mindestens zwei, jedoch höchstens drei Werktage innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Wochen anzusetzen.

(2) Für die Wahltag bestellt der Studentische Wahlvorstand aus dem Kreis seiner Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder, gegebenenfalls unter Hinzuziehen von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern, für jeden Wahlraum eine Wahlleitung sowie die jeweiligen Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher. Die Wahlleitung wählt aus ihrer Mitte eine Protokollführerin oder einen Protokollführer. Bei Stimmgleichheit in der Wahlleitung gibt die Stimme der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(3) Über die Wahlhandlung einschließlich der Auszählung der Stimmen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
2. Mitglieder der Wahlleitungen und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten,
3. Zahl der Stimmzettel in den Wahlurnen,
4. Zahl der gültigen Stimmzettel,
5. besondere Vorkommnisse.

(4) Nach Abschluss der Wahlhandlung an einem Wahltag sind die Wahlurnen geeignet zu versiegeln und an einem vom Studentischen Wahlvorstand bestimmten Ort bis zur Wiedereröffnung der Wahlhandlung am folgenden Wahltag bzw. bis zur Auszählung der Stimmen sicher unterzubringen.

§ 12 – Urnenwahl

(1) In den Wahlräumen ist jede Wahlwerbung untersagt. Während der Wahlhandlung müssen im Wahlraum stets zwei Mitglieder der Wahlleitung anwesend sein. Die Wahlleitung gewährleistet die ordnungsgemäße und störungsfreie Durchführung der Wahlhandlung.

(2) Nach zweifelsfreier Identifizierung der Wählerin oder des Wählers durch die Wahlleitung anhand eines mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Dokuments, sofern die Wählerin oder der Wähler der Wahlleitung nicht persönlich bekannt ist, erhält sie oder er die Stimmzettel, begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort die Stimmzettel und faltet sie so, dass die Kennzeichnung nicht sichtbar ist. Nachdem die Wahlleitung die Stimmabgabe im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis vermerkt hat, wirft die Wählerin oder der Wähler die Stimmzettel in die Wahlurne.

§ 13 – Gültigkeit der Stimmzettel

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er erkennbar nicht von der damit beauftragten Stelle der Verwaltung hergestellt worden ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
4. er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz enthält,
5. bei einer Wahl gem. § 2 HWGVO mehr als eine Bewerberin oder ein Bewerber gekennzeichnet wurde,
6. bei einer Wahl gem. § 3 Abs. 2 mehr Stimmen abgegeben wurden als der Wählerin oder dem Wähler zustehen,
7. er Stimmenhäufungen enthält (§ 3 Abs. 2).

§ 14 – Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Abschluss der Wahlhandlung erfolgt die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Studentischen Wahlvorstand, gegebenenfalls unter Hinzuziehen von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern. Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich.
- (2) Die für die Wahlvorschläge sowie die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen werden ausgezählt, die für die Mandatszuteilung erforderlichen Zahlen werden berechnet und das Wahlergebnis festgestellt.
- (3) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 Sätze 3 und 4 HWGVO. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als er Bewerberinnen und Bewerber enthält, so bleiben die überzähligen Sitze frei.
- (4) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst mindestens Angaben über
 1. die Wahlbeteiligung,
 2. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 3. die Zahl der auf die Wahlvorschläge und die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenden Stimmen.
- (5) Das vorläufige Wahlergebnis wird vom Studentischen Wahlvorstand unverzüglich bekannt gemacht, das amtliche Endergebnis erst nach Überprüfung der Wahlunterlagen und nach der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen.

§ 15 – Wahlanfechtung

- (1) Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Der Einspruch ist beim Studentischen Wahlvorstand schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Studentische Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche.
- (2) Der Einspruch gem. Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn die oder der Einsprechende mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis oder einen Wahlvorschlag hätte erheben können.
- (3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.
- (4) Ist der Einspruch begründet, so erklärt der Studentische Wahlvorstand die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie vom Studentischen Wahlvorstand berichtigt. Über die ablehnende Entscheidung erteilt der Studentische Wahlvorstand einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 16 – Wiederholungswahl

- (1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.
- (2) Eine Wiederholungswahl findet nach den selben Vorschriften, den selben Wahlvorschlägen und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, aufgrund des selben Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses statt, soweit nicht die Entscheidung gem. § 17 hinsichtlich der Wahlvorschläge und des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses Änderungen vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu streichen. Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen.
- (3) Für eine Wiederholungswahl kann die in § 4 genannte Frist bis auf die Hälfte verkürzt werden.

§ 17 – Aufbewahrung von Wahlunterlagen

Wahlunterlagen sind bis zum Ende des Semesters, in dem die Wahl stattgefunden hat, aufzubewahren. Danach sind sie zu vernichten, soweit sie nicht für ein Wahlprüfungsverfahren oder einen anhängigen Rechtsstreit benötigt werden.

III. Urabstimmung

§ 18 – Bekanntmachung der Urabstimmung

(1) Der Studentische Wahlvorstand macht gleichzeitig mit dem Urabstimmungsbegehren das Verfahren zur Abgabe der Stellungnahmen gem. § 12 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft sowie die Urabstimmungstermine bekannt.

(2) Für die Bekanntmachung der Urabstimmung gilt § 4 Abs. 2 mit Ausnahme der Nr. 3 bis 7 sinngemäß.

§ 19 – Durchführung der Urabstimmung

(1) Die Urabstimmung ist innerhalb von 21 Tagen nach ihrer Bekanntmachung durchzuführen.

(2) Auf dem Stimmzettel sind

1. die Abstimmungsfragen,
2. gegebenenfalls der erläuternde Text sowie
3. gegebenenfalls Stellungnahmen gem. § 12 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft aufzuführen.

(3) Der Studentische Wahlvorstand kann eine Abstimmungszeitung herausgeben. Diese enthält neben den Angaben gem. Abs. 2 allgemeine Hinweise zum Abstimmungsverfahren sowie Angaben zu Ort und Öffnungszeiten der Abstimmungsräume.

(4) Briefliche Abstimmung ist unzulässig.

(5) Darüber hinaus gelten für die Durchführung der Urabstimmung die Bestimmungen der §§ 5 und 10 bis 17 sinngemäß soweit sie anwendbar sind.

IV. Wahlen in Organen der Studierendenschaft

§ 20 – Zuständigkeit

Die Wahlleitung übernimmt bei Wahlen innerhalb von Organen die Vorsitzende oder der Vorsitzende, im Studierendenparlament die Sitzungsleitung. Ersatzweise kann der Studentische Wahlvorstand mit der Durchführung beauftragt werden.

§ 21 – Angaben zu Wahlbewerberinnen und -bewerbern

Über eine Wahlbewerberin oder einen Wahlbewerber müssen mindestens folgende Angaben vorliegen:

1. vollständiger Name,
2. Studiengang,
3. Semesterzahl.

Sie oder er soll in der Sitzung anwesend sein. Bei Abwesenheit muss eine Zustimmungserklärung vorliegen.

§ 22 – Wahldurchführung

(1) Wahlen können in einfacher Abstimmung durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Wahl geheim durchzuführen.

(2) Die Wahlleitung stellt die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen, der abgegebenen gültigen Stimmen, der für eine Bewerberin oder einen Bewerber abgegebenen Stimmen, der Stimmenthaltungen und gegebenenfalls der Neinstimmen fest.

(3) Neinstimmen sind nur gültig, wenn für ein einzelnes Amt nicht mehr als eine Bewerberin oder ein Bewerber vorhanden ist. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält, ist endgültig nicht gewählt.

(4) Ist nur ein Sitz zu vergeben oder findet für jeden Sitz ein Wahlgang statt, so ist die Kandidatin oder der Kandidat gewählt, die oder der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat die notwendige Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Kandidatinnen und Kandidaten in diesem Wahlgang sind die Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten und zweit höchsten Stimmenzahl. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die notwendige Mehrheit, so wird ein neuer Wahltermin in der folgenden Sitzung angesetzt.

(5) Sind mehrere Sitze zu vergeben und werden diese in einem Wahlgang besetzt, so hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl die Kandidatinnen und Kandidaten, deren Stimmenzahl mindestens der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entspricht. Können Sitze im ersten Wahlgang wegen Stimmengleichheit nicht besetzt werden oder erhalten weniger Kandidatinnen und Kandidaten als Sitze zu vergeben sind die notwendige Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. An diesem nehmen höchstens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber wie Sitze zu vergeben sind in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang auf sie entfallenen Stimmen teil. Werden auch im zweiten Wahlgang die zu vergebenden Sitze nicht besetzt, so wird ein neuer Wahltermin für die noch freien Sitze in der folgenden Sitzung angesetzt.

(6) Für Wahlen innerhalb der Organe gelten, soweit das Berliner Hochschulgesetz, die Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung oder diese Ordnung nichts anderes bestimmen, die Vorschriften der Geschäftsordnung des jeweiligen Organs ergänzend.

§ 23 – Wahlbekanntgabe, Wahlprüfung

Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis bekannt. Für die Anfechtung der Wahl finden die §§ 15 und 16 sinngemäß Anwendung. Der Einspruch ist bei der Wahlleitung einzulegen. Die Entscheidung über den Einspruch trifft das jeweilige Organ. Es kann den Studentischen Wahlvorstand mit der Prüfung beauftragen.

V. Schlussbestimmungen

§ 24 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Kraft.